

DSR: Deutscher Rechnungslegungs Standard (DRS) 18 – latente Steuern – verabschiedet

Hintergrund

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hatte im Jahre 2002 den DRS 10 (Latente Steuern im Konzernabschluss) veröffentlicht. Mit Verabschiedung des BilMoG im Mai 2009 hat die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB eine Aufwertung erfahren. Die Zielsetzung der besseren Vergleichbarkeit mit nach IFRS erstellten Abschlüssen wurde durch eine an den Regelungen des IAS 12 orientierte Abgrenzungskonzeption umgesetzt. Eckpunkte der durch das BilMoG induzierten Änderungen sind die Ablösung der GuV-orientierten durch die bilanzorientierte Abgrenzungskonzeption sowie das Gebot, steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern zu berücksichtigen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber allerdings auf ein Aktivierungsgebot für einen aktiven latenten Steuerüberhang verzichtet. Außerdem steht dem Bilanzierenden weiterhin offen, aktive und passive latente Steuern saldiert oder unsaldiert in der Bilanz auszuweisen (Saldierungswahlrecht). Die Abschaffung zahlreicher Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte durch das BilMoG führt zu einer Reduzierung der auslösenden Tatbestände insbesondere für aktive latente Steuern, wohingegen die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit in der Regel in einer Erhöhung der passiven latenten Steuern resultiert.

DRS 18 (latente Steuern)

Der DSR hat auf die Gesetzgebungsänderung durch das BilMoG mit der Verabschiedung eines neuen Standards (DRS 18) reagiert. Der Standard soll die durch das BilMoG geänderten gesetzlichen Regelungen für latente Steuern für Zwecke der konsolidierten Rechnungslegung konkretisieren. Hierbei sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gegenüber dem Entwurf vom 18.11.2009 (E-DRS 24) einige bedeutende Veränderungen vorgenommen worden. Diese Anpassungen sollen insbesondere der sachgerechten Information des Abschlussadressaten sowie der Berücksichtigung des Vereinfachungsgedankens des Gesetzgebers dienen.

- Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern
- Ausnahme phasenverschobener Ergebnisübernahmen vom Ansatzverbot des § 306 Abs. 4 HGB
- Ergebniswirksame Erfassung von Änderungen latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen
- Erfordernis qualitativer Angaben im Anhang.

Fundstelle

DSR, [aktueller Stand des DRS 18](#), abrufbar unter [DRSC](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.